

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 56

Sonabend, den 20. Juli



1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend
Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75
RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses
Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige
Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig.
Gerichtsstand: Belgard an der Persante.
Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Persönliches.

Der Oberlandjägermeister Schimpf in Belgard ist vom
18. Juli d. Jz. bis 17. August d. Jz. beurlaubt und wird
durch den Oberlandjägermeister Schibilla in Bad Polzin ver-
treten.

Belgard, den 19. Juli 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Der Herr Regierungspräsident zu Köslin hat genehmigt,
daß das im Gemeindebezirk Damen im hiesigen Kreise bele-
gene Landgrundstück „Sand“ des Gutsbesizers Westphal die
Bezeichnung „Neudamen“ erhält.

Belgard, den 17. Juli 1929.

Der Landrat.
J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Betrifft: Merkblatt über Haustierschmarozer.

Vom Reichsgesundheitsamt ist im Jahre 1926 ein
„Haustierschmarozermerkblatt“, das erstmalig im Jahre 1904
gedruckt wurde, neu bearbeitet worden, wobei das Merkblatt
auch mit neuen Abbildungen ausgestattet wurde. Eine ein-
gehende Bearbeitung erfuhren dabei die im Vordergrunde
des Interesses stehenden Kapitel über die Leberegelseuche und
die Räude der Pferde, Rinder und Schafe, die in knapper
Form dem Tierhalter das Wissenswerteste über diese Seuchen
ermitteln.

Exemplare dieses Merkblattes sind vom Verlag von
Julius Springer in Berlin W. 9 zum Preise von 0,25 RM
zu beziehen.

Belgard, den 17. Juli 1929.

Der Landrat.
J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Die Liste der Handwerker, welche an der Abstimmung
über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Grabmal-
den Steinmuggewerbe im Regierungsbezirk Köslin teilgenom-

men haben, liegt vom 17. ds. Mts. ab während 2 Wochen
im Stadtbankgebäude Köslin, Neuetorfr. 20, Zimmer Nr.
29, vormittags von 9 bis 12 Uhr zur Einsicht der Beteiligten
und Erhebung etwaiger Einsprüche aus.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist bleiben angebrachte
Einsprüche unberücksichtigt.

Köslin, den 15. Juli 1929.

Der Kommissar.
Steinhäuser,
Bürgermeister.

Betrifft: Ansteckende Blutarmut unter den Pferden.

In dem Pferdebestande des Rittergutsbesizers von
Manteuffel in Kollatz hat der Veterinärarzt den Ausbruch
bezw. Verdacht der ansteckenden Blutarmut — infectionöse
Anaemie festgestellt.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die ansteckende Blutarmut der Pferde
wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom
26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des
Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das oben genannte Gehöft treten die Bestimmungen
der nachstehend abgedruckten viehseuchenpolizeilichen Anordnung
des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom
18. Mai 1921 in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung
werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere
Strafe verwirkt ist, nach § 74 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Belgard, den 18. Juli 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die ansteckende Blutarmut der Pferde
wird auf Grund der §§ 18 ff. des B. G. vom 26. Juni 1909
(Reichsgesetzblatt S. 519) gemäß § 79 Abs. 2 daselbst
folgendes bestimmt:

§ 1.

Ist in einem Einhuferbestande die ansteckende Blutarmut oder der Verdacht dieser Seuche von dem beamteten Tierarzt festgestellt worden, so hat die Ortspolizeibehörde sofort die Absonderung der kranken sowie der der Seuche verdächtigen Einhufer von dem übrigen Einhuferbestande anzuordnen. Die kranken und seucheverdächtigen Einhufer sind im Stalle zu halten. Der Weidegang ist für den gesamten Einhuferbestand des Seuchengehöftes zu verbieten.

Sofern dringende wirtschaftliche Gründe das Weideverbot untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Ausnahmen für die noch gesunden Einhufer des Bestandes zugelassen werden. Auch kann der Regierungspräsident bei Vorliegen solcher Gründe gestatten, daß die kranken und seucheverdächtigen Einhufer zu wirtschaftlichen Arbeiten innerhalb der Feldmark verwendet werden. Sie dürfen aber nicht mit gesunden Einhufern zusammengepant oder sonst in Berührung gebracht werden.

§ 2.

Weiden, die mit kranken Einhufern besetzt waren, sind 1 Jahr lang für Einhufer zu sperren, dürfen aber mit anderen Haustieren (Rindern) besetzt werden.

§ 3.

Die Ausfuhr von Einhufern aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirkes von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden. Die Schutzmaßnahmen sind am Bestimmungsorte fortzusetzen.

§ 4.

Einhufer, die aus einem verseuchten Gehöft stammen, dürfen mit fremden Einhufern nicht in Berührung gebracht und in fremde Ställe nicht eingestellt werden.

Fremde Futterkrippen, Tränkeimer und Gerätschaften dürfen für solche Einhufer nicht benutzt werden.

§ 5.

Das Seuchengehöft ist für fremde Einhufer zu sperren. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Einhufern benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dieses nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 6.

Der Dünger ist aufzustapeln und mindestens 4 Wochen an passenden Plätzen vorschriftsmäßig zu packen (siehe § 14 Ziffer 1 Abs. 2 der Anlage A der Ausführungsvorschriften zum B. G.)

§ 7.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliche Einhufer des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt sind, oder
- b) nach Entfernung der kranken und seucheverdächtigen Tiere die Unverdächtigkeit des Restbestandes amtlich festgestellt worden und
- c) die Desinfektion ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

§ 8.

Die Ställe, in denen die seuchekranken und seucheverdächtigen Tiere gestanden haben, sind zu desinfizieren. Die Desinfektion hat nach den im § 14 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A der Ausführungsvorschriften zum B. G.) angegebenen Vorschriften zu erfolgen.

Personen, die bei blutigen Operationen oder bei der Schlachtung mit Blut erkrankter Tiere in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und etwa beschmutzte Kleider und Schuhzeug zu desinfizieren. Desgleichen sind mit Blut beschmutzte Geräte und Instrumente, insbesondere auch Hohladeln, die zur Blutentnahme oder einer Injektion benutzt wurden, zu desinfizieren. Abgeflossenes Blut ist sorgsam zu sammeln und unschädlich zu beseitigen, soweit es nicht eine anderweite Verwendung findet, bei der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes eine Verschleppung des Ansteckungstoffes ausgeschlossen ist.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Warmbold.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird hiermit mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Köslin folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die unter dem 4. Februar 1929 (Amtsblatt Stück 6, Seite 17) erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. amtstierärztliche Untersuchung von Rindern beim Entladen wird hiermit aufgehoben.

Köslin, den 26. Juni 1929.

Der Regierungspräsident.

I D 18 Nr. 486 II

Abdruck den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis und eingehenden Beachtung.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortszüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 17. Juli 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

1.) Für die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweinebestände müssen beim Handel außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassungen des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes, Gesundheitsbescheinigungen, aus denen die Gesundheit des gesamten Bestandes ersichtlich ist, beigebracht sein, bevor aus den Beständen Schweine veräußert oder sonst entfernt werden. Diese Gesundheitsbescheinigungen sind in die Kontrollbücher einzutragen.

2.) Der Beibringung von Gesundheitsbescheinigungen vor der Veräußerung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung der Schweine auf einem unter amtstierärztlicher Kontrolle stehenden Markte stattfindet.

§ 2.

1.) Außerdem sind die Schweine, falls sie mit der Eisenbahn oder auf Schiffen befördert worden sind, bei oder unmittelbar nach der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

2.) Sie dürfen von der Entladestelle erst entfernt werden, wenn bei allen zu der Sendung gehörenden Tieren die Untersuchung beendet und eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt ist.

3.) Auch diese Gesundheitsbescheinigung ist in das Kontrollbuch einzutragen.

§ 3.

Von dem Eintreffen der untersuchungspflichtigen Sendung hat der Besitzer oder der Begleiter der Tiere dem zuständigen beamteten Tierarzte rechtzeitig — spätestens 12 Stunden vor der Ankunft — Mitteilung zu machen.

§ 4.

1) Die Vorschriften in §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf:

a) nachweislich nur eine Strecke bis zu 50 km ohne Zueroder Umladung auf der Eisenbahn oder auf Schiffen beförderte Schweine.

b) Schweine, die nachweislich innerhalb der letzten 24 Stunden auf Nutzviehmärkten oder anderweitig auf Grund einer veterinärpolizeilichen Anordnung auf dem Bahngelände amtstierärztlich untersucht wurden und das Bahngelände bis zur Verladung nicht verlassen haben.

Der Nachweis der vorherigen Untersuchung ist durch eine Bescheinigung nach anliegendem Muster zu erbringen.

Die Bescheinigung ist auf der Rückseite des Frachtbriefes selbst anzubringen oder dem Frachtbrief anzuhängen. Sie ist gleichzeitig in das Kontrollbuch einzutragen und gilt in diesem Falle auch als Gesundheitsbescheinigung im Sinne des § 1.

c) Schweine, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind.

2) Für dieselben Schweine darf, abgesehen von den Fällen im § 4 Nr. 1 b Abs. 3 gleichzeitig immer nur eine Gesundheitsbescheinigung §§ 1, 2 oder 4 ausgestellt werden.

§ 5.

Mit den sich aus §§ 1, 2 und 4 ergebenden Einschränkungen finden auf die Gesundheitsbescheinigungen und ihre Gültigkeitsdauer die Vorschriften der §§ 16 — 19 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) Anwendung.

§ 6.

Zur Vornahme der in §§ 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Untersuchungen sind nur die für den Entladeort zuständigen Veterinärärzte oder deren amtlich bestellte Vertreter befugt.

§ 7.

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung regeln sich nach §§ 24 und 25 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149).

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519).

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. Oktober 1920 (Amtsblatt Stück 42, Seite 211) wird mit demselben Tage außer Kraft gesetzt.

Rösklin, den 26. Juni 1929.

Der Regierungspräsident.

ID 18 Nr. 486.

Anlage.

Die durch anliegendes Verzeichnis nachgewiesenen, von Bahnstation nach Bahnstation im Wagen Nr. verladenen Schweine sind heute um . . . Uhr von mir auf Grund der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in vom auf der Bahnstation amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen einer anzeigepflichtigen Seuche befunden worden. Sie dürfen auf den Bahnstationen der Regierungsbezirke bis morgen ohne nochmalige amtstierärztliche Untersuchung entladen werden.

., den 19

Veterinärarzt.

stellvertretender Veterinärarzt.

Etwaiger Dienststempel.

Abdruck den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis und eingehenden Beachtung.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 17. Juli 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Am 28. d. Mts. von 14 bis 19 Uhr hält der Kriegerverein Anhausen ein Preischießen in den Muggitzbergen ab. Schußrichtung von West nach Ost. Vor Annäherung an die Schußlinie wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher
v. Kleist.

Sensationelle praktische Neuheit!

Locken-
Kamm mit Doppelwellenzählung
ges. gesch.



Onduliert ohne Behelfe kurze und lange Haare nur durch einfaches Kämmen. Solid und unverwüstlich. Unentbehrlich für jede Dame. Sie ersparen die Ausgaben für das Ondulieren beim Friseur und haben immer schön gelocktes Haar. **Preis pro Stück nur Rmk. 2.50.** Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder gegen Nachnahme. Bestellen Sie sofort bei Firma **E. Chotiner, Wien VIII, Lerchenfelderstr. 34** Hunderte von Dankschreiben liegen auf.

Käse billiger direkt ab Fabrik

Hollst. Käse (Brotform)	9 Pfd. M 3.60
Tilsiter Art, 1/4 fett	9 Pfd. M 4.80
Edamer Art, (rot) 1/4 fett	9 Pfd. M 4.80
Tilsiter Art, 1/2 fett	9 Pfd. M 6.00
Holl. Art, 3/4 fett	9 Pfd. M 7.40

— Nachnahme, Porto und Verpackung M 1.— extra —

Otto Damke, Käsefabrik, Hamburg 39 N 85

Bilanz am 31. Dezember 1928

Aktiva		Passiva			
	RM	§			
Grund und Boden	—	—	Anleihe	1000	—
Brunnen	829	62	Kauttionen	—	—
Gebäude	6919	20	Laufende Schulden	84752	58
Maschinen	25399	54	Geschäftsguthaben der Genossen	6305	60
Geräte	9593	24	Reservefonds	6877	29
Mobilien	419	85	Betriebsrücklage	1643	96
Pferd und Wagen	1034	82			
Geschäftsguthaben bei anderen Genossenschaften	7520	—			
Raffenbestand	2757	12			
Wertpapiere	537	50			
Forderungen	35878	07			
Warenbestand	5350	90			
Materialienbestand	3032	65			
Flaschen	785	24			
Kannen	521	67			
Summe der Aktiva	100579	43	Summe der Passiva	100579	43
Mitgliederstand Anfang 1928					44
Zugang in 1928		2	Abgang in 1928		2
Mitgliederstand Ende 1928					44

Die Geschäftsguthaben der Genossen haben sich im Laufe des Geschäftsjahres um 295,50 RM. vermehrt und die Haftsumme hat sich um — RM. vermehrt (vermindert). Die Gesamt haftsumme aller Genossen betrug am Jahreschluß 220000 RM.

Belgard, den 26. Februar 1929.

Belgarder Molkerei e. G. m. b. H., Belgard-Verlante.

Der Vorstand:

gez. Russell-Latzig. gez. Hell-Zarnefanz. gez. Bernhard Venzke-Alt-Lülitz.

★

Hochzeits-

Zeitungen, Kladderadatsche, Hochzeitslieder, Festzeitungen und Vereinsdrucklachen, wie Mitgliedskarten, Programme u. Einladungen

in einfachster wie feinsten Ausführung.

Buchdruckerei der Belgarder Zeitung

★

Leupin-Creme geseglich gesch., vorzügl. Hautpflegemittel, wird in tausenden Familien mit bestem Erfolg angewandt bei

Flechten,

Kräte, Hautauschlag, Hämmorrhoiden, Veinschäden usw. Erhältlich: Drogerie Kroife.

Kreissparkasse Belgard

Öeffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

Hauptstelle: Belgard im Kreishause.

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto, Postcheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstellen in Bad Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstellen in Groß-Rambin und Tjezeness.

Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.